

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR WEBHOSTING; HOSTING UND APPLICATION SERVICE PROVIDING (ASP)

KÖHLER UND RAPP GMBH

I. Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich, Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Webhostingverträgen und Application Service Providing Verträgen. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung“ der KÖHLER UND RAPP. Diese sind auch unter <https://www.koehler-rapp.de/downloads> abrufbar. Soweit die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ von Bestimmungen dieser Bedingungen abweichen, gelten die sich aus diesen Bedingungen ergebenden Bestimmungen.

(2) Soweit ein Rahmenvertrag zwischen KÖHLER UND RAPP geschlossen ist, gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrags ergänzend. Soweit die Bestimmungen des Rahmenvertrags von Bestimmungen dieser Bedingungen abweichen, gelten die sich aus diesen Bedingungen ergebenden Bestimmungen.

(3) Es gelten die Bestimmungen des für den beauftragten Dienst geltenden Service Level Agreements (SLA) in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung.

(4) Die Wirkung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Allgemeiner Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Leistungen

(1) Der Provider erbringt Leistungen zur Zugänglichmachung von Inhalten über das Internet. Der Gegenstand des Vertrags richtet sich im Einzelnen nach dem vom Kunden erteilten Auftrag. Der Auftrag ist Vertragsbestandteil. Hierzu stellt der Provider dem Kunden Systemressourcen auf einem virtuellen Server zur Verfügung. KÖHLER UND RAPP stellt die Systemressourcen am Übergabepunkt mit der im Service Level Agreement (SLA) definierten Verfügbarkeit zur Nutzung bereit. Der Kunde kann auf diesem Server Inhalte ablegen. Der Umfang und die technischen Spezifikationen ergeben sich aus dem Einzelauftrag und dem SLA. Die für den Betrieb der Vertragsgegenstände benötigten Betriebssysteme sowie weitere vom Kunden benötigte Standardsoftware sind gegen ein zusätzliches Entgelt zu beauftragen. Das Hosten weiterer Vertragsgegenstände von Drittanbietern ist ebenfalls gegen ein zusätzliches Entgelt zu beauftragen. Dies setzt indes stets voraus, dass die jeweiligen Vertragsgegenstände für einen Betrieb über das Internet geeignet sind.

(2) Auf dem Server werden die Inhalte unter der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Internet-Adresse zum Abruf über das Internet bereitgehalten. Die Leistungen von KÖHLER UND RAPP bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem von KÖHLER UND RAPP betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem für den Kunden bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist KÖHLER UND RAPP nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner ist daher nicht geschuldet. Der Kunde ist Dateneigentümer und erzeugt oder bearbeitet die Daten allein.

(3) Eine Datensicherung erfolgt durch KÖHLER UND RAPP nicht, es sei denn, die Parteien treffen dazu eine ausdrücklich anderslautende Regelung im SLA. Sofern keine Datensicherung vereinbart wurde, ist der Kunde selbst für die Datensicherung verantwortlich. Die Datensicherung hat regelmäßig durch den Kunden eigenständig zu erfolgen und darf nicht auf von KÖHLER UND RAPP bereitgestellten Systemen oder Servern abgelegt werden.

(4) KÖHLER UND RAPP ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Hard- und Software an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ergeben sich aufgrund einer solchen Anpassung zusätzliche Anforderungen an die vom Kunden bestellten Leistungen, um das Erbringen der Leistungen von KÖHLER UND RAPP zu gewährleisten, so wird KÖHLER UND RAPP dem Kunden diese zusätzlichen Anforderungen mitteilen. Der Kunde wird unverzüglich nach Zugang der Mitteilung darüber entscheiden, ob die zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden sollen und bis wann dies geschehen wird. Erklärt der Kunde nicht bis spätestens fünf Wochen vor dem Umstellungszeitpunkt, dass er seine Inhalte rechtzeitig zur Umstellung, d. h., spätestens fünf Werktage vor dem Umstellungszeitpunkt, an die zusätzlichen Anforderungen anpassen wird, hat KÖHLER UND RAPP das Recht, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Umstellungszeitpunkt zu kündigen.

(5) Die Installation von Software von Drittanbietern ist durch einen gesonderten Auftrag zu erteilen. Unter keinen Umständen schuldet KÖHLER UND RAPP die Pflege von installierter Software von Drittanbietern.

3. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen. Er wird dafür Sorge tragen, dass die von ihm gewählte Internet-Adresse, unter der die Inhalte über das Internet abgefragt werden können, ebenfalls nicht Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzt. Der Kunde wird ferner darauf achten, dass von ihm installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes von KÖHLER UND RAPP oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern von KÖHLER UND RAPP abgelegten Daten nicht gefährden. Der Kunde stellt KÖHLER UND RAPP von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.

(2) Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen KÖHLER UND RAPP auf Unterlassen der vollständigen oder teilweisen Darbietung der auf dem Server abgelegten Inhalte über das Internet ist KÖHLER UND RAPP berechtigt die Anbindung dieser Inhalte an das Internet ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. KÖHLER UND RAPP wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

(3) Gefährden oder beeinträchtigen vom Kunden installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes von KÖHLER UND RAPP oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern von KÖHLER UND RAPP abgelegter Daten, so kann KÖHLER UND RAPP diese Programme, Skripte etc. deaktivieren oder deinstallieren und bei Erforderlichkeit löschen. Falls die Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung dies erfordert, ist KÖHLER UND RAPP auch berechtigt, die Anbindung der auf dem Server abgelegten Inhalte an das Internet zu unterbrechen. KÖHLER UND RAPP wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

(4) Für den Zugriff auf den für den Kunden bestimmten Speicherplatz erhält der Kunde eine Benutzerkennung und ein veränderbares Passwort. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu ändern. Das Passwort muss eine Mindestlänge von acht (8) Zeichen aufweisen und mindestens einen Buchstaben, eine Ziffer sowie ein Sonderzeichen enthalten. Der Kunde darf das Passwort nur an solche Personen weitergeben, die von ihm berechtigt wurden, auf den Speicherplatz Zugriff zu nehmen.

(5) Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt KÖHLER UND RAPP das Recht ein, die von ihm auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie sie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Soweit der Kunde durch die Rechteeräumung seinerseits gegen Rechte Dritter verstößt, stellt der Kunde KÖHLER UND RAPP von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass KÖHLER UND RAPP durch die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung an den Kunden die Rechte Dritter verletzt. Der Kunde prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

4. Reseller-Ausschluss

Der Kunde darf die von KÖHLER UND RAPP GMBH zur Verfügung gestellten Leistungen Dritten nicht zur gewerblichen Nutzung überlassen.

5. Vergütung

(1) Die Vergütung der von KÖHLER UND RAPP erbrachten Leistungen richtet sich nach den Vereinbarungen im Einzelvertrag. Sollten dort keine Bestimmungen getroffen worden sein, so gilt die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste von KÖHLER UND RAPP.

(2) Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von KÖHLER UND RAPP erbrachten Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. KÖHLER UND RAPP wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

(3) KÖHLER UND RAPP ist berechtigt, die ihren Leistungen zugrunde liegende Preise und Preisliste zu ändern. KÖHLER UND RAPP wird den Kunden über Änderungen der Preise und der Preisliste spätestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung der Preise bzw. Preisliste kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. KÖHLER UND RAPP wird den Kunden mit der Mitteilung der Preisänderung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

6. Vertragslaufzeit

Soweit keine besonderen Bedingungen im Einzelvertrag getroffen wurden so gilt folgendes:

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem im Einzelvertrag genannten Zeitpunkt.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr des Vertragsschlusses folgt. Dies gilt nicht, wenn im Angebot/Vertrag eine andere Laufzeit bzw. Kündigungssperre vereinbart ist.

(3) Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 10 Werktagen möglich. Hat der Kündigungsberechtigte länger als 30 Werktage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.

(4) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt KÖHLER UND RAPP dem Kunden auf dessen Wunsch gegen gesondertes Entgelt die auf dem für den Kunden bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte auf einem Datenträger oder per Datenfernübertragung zum Abruf zur Verfügung. Es gilt die jeweils gültige Preisliste von KÖHLER UND RAPP. Sollte der Kunde nicht spätestens fünf (5) Werktage vor Ablauf des Vertragsverhältnisses diesen Wunsch schriftlich gegenüber KÖHLER UND RAPP äußern, wird KÖHLER UND RAPP nach Ablauf des Vertragsverhältnisses die Daten unwiderruflich löschen. Etwaige Zurückbehaltungsrechte von KÖHLER UND RAPP bleiben unberührt.

7. Mängelgewährleistung

(1) Erbringt KÖHLER UND RAPP die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen mangelhaft, so ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen.

(2) Ist die Nacherfüllung nicht möglich, weil die Leistung beispielsweise nicht nachgeholt werden kann oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen sowie die Vergütung zu mindern und, wenn dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(3) Der Kunde hat KÖHLER UND RAPP Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

8. Haftung

Die Haftung von KÖHLER UND RAPP richtet sich nach den folgenden Bestimmungen: KÖHLER UND RAPP haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet KÖHLER UND RAPP nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. KÖHLER UND RAPP haftet dabei nur für bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf 2.500.000,- EUR. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet KÖHLER UND RAPP insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

9. Bereitstellung von Diensten

(1) In Hosting und Application Service Providing (ASP), können die systembezogenen Komponenten, Virtuelle Maschinen, CPUs, RAM Festplattenplatz, Niederlassungen etc. variieren, d.h. sich erhöhen oder auch verringern, je nach Bedarf des Auftraggebers. Bei Erhöhungen erfolgt die vollständige Berechnung im Monat der Einrichtung. Bei Minderungen erfolgt die Reduzierung zum nächsten ersten des Folgemonats. Allerdings ist die Minderung auf die Anzahl, der bei Vertragsabschluss befindlichen Komponenten begrenzt. Für den Fall das keine zeitnahe Korrektur möglich ist, erfolgt diese nachträglich durch eine Rechnung bzw. Gutschrift.

(2) In Hosting und Application Service Providing (ASP), können die Benutzerzahlen variieren, d.h. sich erhöhen oder auch verringern, je nach Bedarf des Auftraggebers. Bei Erhöhungen erfolgt die vollständige Berechnung mit allen verbundenen benutzerbezogenen Optionen im Monat der Einrichtung. Bei Minderungen erfolgt die Reduzierung zum nächsten ersten des Folgemonats mit allen benutzerbezogenen Optionen. Allerdings ist die Minderung auf die Anzahl, der bei Vertragsabschluss befindlichen Benutzern begrenzt. Für den Fall das keine zeitnahe Korrektur möglich ist, erfolgt diese nachträglich durch eine Rechnung bzw. Gutschrift.

(3) Der Kunde hat die Möglichkeit, auf dem für ihn von KÖHLER UND RAPP GMBH eingerichteten virtuellen Datenserver Daten abzulegen, auf die er im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anwendungssoftware zugreifen kann. KÖHLER UND RAPP GMBH schuldet lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Kunden. Ihn treffen hinsichtlich der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

(3) Der Umfang des dem Kunden zur Verfügung stehenden Speicherplatzes ist im Einzelvertrag oder SLA definiert. Der Kunde kann die Daten im Rahmen einer Datenbankübernahme sowie im Rahmen der laufenden Nutzung der Anwendungssoftware auf dem Datenserver ablegen. Im Falle der Übernahme der Daten aus einer Datenbank des Kunden hat der Kunde KÖHLER UND RAPP gesondert gegen Entgelt zu beauftragen und die für die Übernahme erforderlichen Angaben zum Datenbankverwaltungssystem einschließlich etwaiger Testdaten nach gesonderter Absprache, mindestens vier Wochen vor der Übernahme der Daten mitzuteilen. Die zu übernehmenden Daten sind KÖHLER UND RAPP anschließend auf einem von KÖHLER UND RAPP zu benennenden Datenträger oder nach Wahl von KÖHLER UND RAPP im Wege der Datenfernübertragung mindestens 10 Arbeitstage vor der beabsichtigten Nutzung der Daten zu überlassen.

II. Besondere Bestimmungen für Application Service Providing

10. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Verträge, mit denen der Kunde KÖHLER UND RAPP mit der Erbringung von Dienstleistungen des Application Service Providing beauftragt.

11. Gegenstand

(1) Gegenstand ist die Überlassung von Software durch KÖHLER UND RAPP GMBH zur Nutzung durch den Kunden über eine Datenfernverbindung.

(2) KÖHLER UND RAPP stellt dem Kunden die Nutzung der im Einzelvertrag bezeichneten Anwendungs-Software in dem dort näher beschriebenen Funktionsumfang und unter den im SLA genannten Funktionsvoraussetzungen zur Verfügung. Die Anwendungssoftware wird von KÖHLER UND RAPP an dem im SLA vereinbarten Übergabepunkt (Schnittstelle des vom KÖHLER UND RAPP betriebenen Datennetzes zu anderen Netzen) zur Nutzung bereitgestellt. Die Anwendungs-Software verbleibt dabei auf dem Server von KÖHLER UND RAPP. Von KÖHLER UND RAPP nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und dem vom KÖHLER UND RAPP betriebenen Übergabepunkt.

(3) Der Kunde ist für die Einhaltung der entsprechenden Nutzungsrechte verantwortlich. Insbesondere ist die Einhaltung der Nutzungsrechte des jeweiligen Herstellers für den Einsatz in virtuellen shared Hosting-Umgebungen einzuhalten. Bei der Nutzung von Microsoft-Software stimmt der Kunde den speziellen Bedingungen für Service-Provider, den SPURs (ServicesProviderUseRights(Worldwide)(English)) und den END USER LICENSE TERMS für Service Provider, in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung, für die KÖHLER UND RAPP sich vertraglich gegenüber Microsoft verpflichtet hat, ebenfalls explizit zu. Die END USER LICENSE TERMS sind auf unserer Homepage veröffentlicht. Die SPUR stellte KÖHLER UND RAPP auf Anforderung in englischer Sprache zur Verfügung.

12. Aktualität, Änderungen an der Software

(1) KÖHLER UND RAPP wird die zu überlassende Software im Rahmen der technischen Möglichkeiten in der vom Hersteller aktuell angebotenen Version einsetzen, wenn die Änderung der Software-Version unter Berücksichtigung der Interessen von KÖHLER UND RAPP für den Kunden zumutbar ist. KÖHLER UND RAPP wird den Kunden auf eine Änderung der eingesetzten Software möglichst spätestens sechs (6) Wochen vor dem Änderungszeitpunkt hinweisen. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz einer neueren Version als der im Einzelvertrag oder SLA genannten Software besteht jedoch nicht.

(2) Der Kunde erhält an den ASP-Leistungen ein einfaches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Rechteeinräumung erfolgt für die Dauer des Einzelvertrages. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Vertragsgegenstände Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, den Vertragsgegenstand zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

13. Voraussetzungen der Nutzung beim Kunden

Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von KÖHLER UND RAPP ist davon abhängig, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindest-Anforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Software-Version entsprechen und die vom Kunden zur Nutzung der Anwendungssoftware berechtigten Nutzer mit der Bedienung der Software vertraut sind. Der Kunde wird zur Nutzung der Leistungen von KÖHLER UND RAPP nur solche Hard- und Software einsetzen, die den in dem jeweiligen SLA genannten Mindestanforderungen entspricht. Die Konfiguration seines IT-Systems ist Aufgabe des Kunden. KÖHLER UND RAPP bietet an, ihn hierbei aufgrund einer gesonderten Vereinbarung entgeltlich zu unterstützen.

1. III. Weitere und Schlussbestimmungen

14. Änderung der Vertragsbedingungen

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist KÖHLER UND RAPP berechtigt, diese Vertragsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen: KÖHLER UND RAPP wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. KÖHLER UND RAPP wird den Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

15. Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde kann Forderungen gegen KÖHLER UND RAPP nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KÖHLER UND RAPP GMBH abtreten. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

(3) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen, des Vertrages oder des SLA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Eine E-Mail genügt nicht dem Schriftformerfordernis. Der Vorrang der Individualabrede bleibt gewahrt.

(5) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses AGB oder des Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung i. S. v. Abs. 4 rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, das für Dortmund zuständige Gericht.

Stand: April 2022